

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Beschleunigte Zusammenlegung
Untere Rur
Az.: 33.45 – 14 05 1 -

Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

12. März 2018

Ladung zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Untere Rur hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan aufgestellt. Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten eingeladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan (**Anhörungstermin**)

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen am

Montag, dem 16. April 2018
und am
Dienstag, dem 17. April 2018
jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen
(Raum 2092).

An den Tagen der Offenlegung stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden. Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan an den Tagen der Offenlegung wird gebeten Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 17.05.2018 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Offenlegungsterminen mitzubringen.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt

**am Donnerstag, dem 17. Mai 2018, um 10.30 Uhr,
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen
(Raum 2092).**

Hierzu werden die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Beteiligte, die keinen Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen unter Angabe der ONr. angefordert werden. Das Verschulden einer bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten auf dem Postweg einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum eine gemeinsame bevollmächtigte Person bestellt ist, so erhält nur diese einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist, auf dem Postweg übersandt. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Zusammenlegungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Hinweis zum Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Zusammenlegungsplan in der Fassung des Nachtrages 1 geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rombey

Regierungsvermessungsdirektorin

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

veröffentlicht.